

Gemeinde Lamerdingen



Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Lamerdingen

Beschlossen am: 30.09.2025
Ausgefertigt am: 02.10.2025
Bekanntgemacht am: 06.10.2025
In Kraft getreten am: 07.10.2025

Die Gemeinde Lamerdingen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 ff), folgende vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.09.2025 beschlossene Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Lamerdingen. ²Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) ¹Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Kfz-Stellplätze herzustellen. ²Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Kfz-Stellplätze herzustellen, wenn dadurch ein zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die weiteren Anforderungen an Kfz-Stellplätze regelt die Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge - Stellplatzsatzung (SPS) - der Gemeinde Lamerdingen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.10.2025 in Kraft.

Gemeinde Lamerdingen
Lamerdingen, den 02.10.2025



Manuel Fischer
Erster Bürgermeister

